

Antrag

der Abg. Barbara Saebel u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Weiternutzung und Zukunft kirchlicher Gebäude im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die städtebauliche, soziale, kulturelle und geschichtliche Bedeutung von Kirchen für ihr Umfeld innerhalb eines Dorfes/einer Stadt/eines Stadtteils einschätzt;
2. wie aus Sicht der Landesregierung die Prozesse der beiden Diözesen und der beiden Landeskirchen einzuordnen sind, kirchliche Gebäude aufzugeben;
3. ob ihr bekannt ist, welche Folgen die sogenannten Ampelsysteme der beiden Landeskirchen und ggfs. vergleichbare Systeme der beiden Diözesen für einzelne Kirchengebäude haben;
4. welche Gespräche zwischen beiden Diözesen und beiden Landeskirchen, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) bzw. dem Staatsministerium (StM) und dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) zum laufenden Prozess der Landeskirchen und Diözesen die Reduktion von kirchlichen Gebäuden betreffend, geführt wurden (z. B. mit dem Ziel einer Folgeveranstaltung der Veranstaltung 2019 in Mannheim 2025 in Freiburg);
5. inwiefern die beiden Diözesen und beiden Landeskirchen und das MLW bzw. LAD bzw. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) mit den Kommunen konkret im Austausch stehen bezüglich einer Nachnutzung bzw. Entwicklung der Gebäude (ggf. Liste mit betreffenden Gebäuden oder Beispielen);

6. ob es nach ihrer Kenntnis einzelne Beispiele zur Umnutzung kirchlicher Gebäude, welche sich bspw. in Landesbesitz befinden, in Baden-Württemberg gibt (z. B. im Rahmen von Patenschaft Innovativ Wohnen BW), analog der Projekte in Nordrhein-Westfalen (Projekt „Zukunft-Kirchen-Räume“ bzw. Buch „Umnutzung von Kirchen“ RWTH Aachen, „Kirchen geben Raum – Empfehlungen zur Neunutzung von Kirchengebäuden“ StadtBauKultur NRW);
7. ob ihr das „Manifest für eine neue Verantwortungsgemeinschaft: Kirchenbauten sind Gemeingüter!“ sowie das Förderprogramm „Kirchturmdenken. Sakralbauten in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ (gefördert durch die Beauftragte des Bundes für Kultur und Medien), bekannt sind und welche Schlüsse sie daraus für Baden-Württemberg zieht;
8. ob sie Kenntnis darüber hat, ob seitens der beiden Diözesen und beiden Landeskirchen in Baden-Württemberg Leitfäden zur Umnutzung kirchlicher Gebäude existieren;
9. ob es eine bundesländerübergreifende Arbeitsgruppe (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger [VDL], Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz [DNK] oder innerkirchlich o. ä.) zum Thema Weiter- und Umnutzung kirchlicher Gebäude gibt;
10. inwiefern über einen Prüfprozess zum Einsatz bestehender hoheitlicher Rechtsinstrumente (insbesondere Baugesetzbuch [BauGB]) mit dem Ziel eines Dialogprozesses dazu beigetragen werden kann, dass diese Gebäude bestehen bleiben, auch wenn eine kirchliche Nutzung nicht mehr möglich ist;
11. welche verschiedenen Förderungen zur Umnutzung kirchlicher Gebäude das Land und der Bund bereitstellen (bitte Liste mit Kriterien und Förderumfang MLW/MLR);
12. ob der Landesregierung bekannt ist, dass es einen organisierten Austausch unter den beiden Diözesen und beiden Landeskirchen über eine gegenseitige Überlassung von Orgeln und Glocken bei einer Aufgabe der Gebäude gibt und inwiefern die Landesmuseen bei der Rettung dieser Kulturgüter eine Rolle spielen;
13. ob der Landesregierung bekannt ist, dass es einen organisierten Austausch unter den beiden Diözesen und beiden Landeskirchen über eine gegenseitige Überlassung von Kircheninventar und Kunstgütern gibt und inwiefern die Landesmuseen bei der Rettung dieser Kulturgüter eine Rolle spielen.

14.10.2024

Saebel, Achterberg, Gericke, Hahn, Häusler, Holmberg, Resch, Tok GRÜNE

Begründung

Kirchenbauten gehören zu den wertvollsten Zeugnissen unseres Kulturerbes in Europa. Kirchen sind die zentralsten Gebäude unserer Gemeinden, sie prägen die Identität ganzer Städte und Dörfer – gerade in Baden-Württemberg. Sie sind über die Jahrhunderte bis heute öffentliche Räume unserer Gesellschaft.

Dem demografischen Wandel, Bevölkerungswandel und damit einhergehenden Schwund der Gläubigen und Verlust von Finanzkraft begegneten die beiden Diözesen und beiden Landeskirchen bisher mit Umstrukturierungen. Immer mehr Gemeinden werden zusammengelegt, Verwaltungsaufgaben zentralisiert und versucht, das Gemeindeleben aufrecht zu erhalten. In beiden Diözesen und beiden Landes-

kirchen gibt es nun Gebäudeentwicklungsprozesse für kirchliche Gebäude (Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Verwaltungsgebäude, weitere Liegenschaften). Dadurch ergeben sich weitreichende Konsequenzen für das Zusammenleben, das Geschichtsbewusstsein, unser baukulturelles Erbe und für die Ortsbilder unserer Kommunen. Daher braucht es in Baden-Württemberg eine breite gesamtgesellschaftliche Debatte über den Wert und die Zukunft kirchlicher Gebäude.

Es gibt etliche gelungene Einzelmaßnahmen innerhalb Europas, wo eine neue Nutzung es ermöglicht hat, dass „die Kirche im Dorf bleibt“. Dieser Antrag soll als Analyse dienen, um einen Prozess für künftige Lösungsmöglichkeiten anzustoßen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 18. November 2024 Nr. MLW28-255-18/74 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die städtebauliche, soziale, kulturelle und geschichtliche Bedeutung von Kirchen für ihr Umfeld innerhalb eines Dorfes/einer Stadt/eines Stadtteils einschätzt;

Zu 1.:

Kirchengebäude haben als Orte des christlichen Gottesdienstes zunächst eine Bedeutung für die jeweilige Pfarr- bzw. Kirchengemeinde. Als typische Standorte von Orgeln, an denen auch Posaunenchoräle auftreten und Choralsingen stattfindet, beherbergen sie zudem gleich in mehrfacher Hinsicht bundesweit anerkanntes immaterielles Kulturerbe.

Da sich viele in Kirchen stattfindende Veranstaltungen nach dem kirchlichen Selbstverständnis nicht ausschließlich an Mitglieder der jeweiligen Gemeinde richten, haben sie als Veranstaltungsorte häufig auch eine darüber hinausgehende Bedeutung. Die Kirchengebäude bieten Raum, z. B. für Konzerte und Ausstellungen, der Menschen unabhängig von ihrer Glaubenszugehörigkeit anzieht und verbindet.

Oft stehen die Gebäude als verlässlich „geöffnete Kirchen“ auch außerhalb von Veranstaltungen allen Menschen als Rückzugs- und Andachtsraum zur Verfügung. Über die christliche Gemeinde hinaus wahrnehmbar ist auch das liturgische Glockengeläut, das nicht nur kirchliche Lebensäußerung ist, sondern auch die bürgerliche Gemeinde klanglich prägt und den Tages- und Wochenablauf gliedert. Kirchen sind somit oftmals über ihren religiösen Zweck hinausgehende kulturelle Wahrzeichen, die das soziale und kulturelle Leben in Dörfern, Städten und deren Teilen prägen.

In baulicher Hinsicht handelt es sich bei den Kirchen wegen ihrer Größe, vielfach wegen des Alters, ihrer meist hohen architektonischen Qualität und typischen

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Bauweise mit Turm, oft auch Turmuhr, um zumeist orts- bzw. stadtbildprägende Gebäude. Ihre Architektur und Historie sind Zeugnis früherer Generationen und gesellschaftlicher Entwicklungen. Diese baulichen Wahrzeichen können Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung darstellen, beherbergen Kunstschätze und bilden kunstgeschichtliche Entwicklungen im deutschen Südwesten ab.

Kirchlichen Gebäuden und Grundstücken kommt aufgrund ihrer häufig zentralen Lage in den Kommunen oder Ortsteilen unter Aspekten einer zukunftsfesten Stadt- und Gemeindeentwicklung eine wichtige Rolle zu. Gerade im Falle der Aufgabe ihrer bisherigen Nutzung bieten sie Entwicklungspotenziale, indem sie eine adäquate Um- und Weiternutzung erfahren oder durch neue Strukturen ersetzt werden.

2. wie aus Sicht der Landesregierung die Prozesse der beiden Diözesen und der beiden Landeskirchen einzuordnen sind, kirchliche Gebäude aufzugeben;

Zu 2.:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die großen Kirchen infolge der demografischen Entwicklung, geringerer Eintritts- und höherer Austrittszahlen in relevantem Umfang Mitglieder verlieren. Zudem herrscht vor allem in den geistlichen Berufen Fachkräftemangel. Die geringeren Finanzmittel, das veränderte Nutzungsverhalten und der geringere Bedarf an Dienstwohnungen führen dazu, dass Kirchen, Gemeindehäuser bzw. -zentren und Pfarrhäuser umgenutzt, umgebaut oder aufgegeben werden.

Diese Veränderungsprozesse unterfallen den eigenen Angelegenheiten der jeweiligen Kirchen, die sie nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes, also insbesondere vorbehaltlich der baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Grenzen, selbstständig ordnen und verwalten. Wie der jeweilige Gebäudebedarf ermittelt und der danach erforderliche Veränderungsprozess gestaltet wird, hängt damit von der jeweiligen Kirche, insbesondere ihrem kirchenverfassungsrechtlichen System und theologischen Selbstverständnis, und den örtlichen Rahmenbedingungen ab. Die Landesregierung ist in diese Prozesse nicht einbezogen und hat demzufolge keine detaillierte Kenntnis.

In fachlicher Hinsicht steht das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) im Austausch mit den vier Landeskirchen, sofern es sich um die Umnutzung von denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden handelt; im Mai 2025 wird dieser Punkt auch Thema einer großen Dienstbesprechung zwischen der Landesdenkmalpflege und kirchlichen Bauämtern sein.

3. ob ihr bekannt ist, welche Folgen die sogenannten Ampelsysteme der beiden Landeskirchen und ggfs. vergleichbare Systeme der beiden Diözesen für einzelne Kirchengebäude haben;

Zu 3.:

Das sogenannte Ampelsystem könnte folgende Zukunftsszenarien für Kirchen beinhalten: Umnutzung, verminderte Nutzung, Stilllegung, wohl nur in seltenen Fällen Abbruch (eher bei jüngeren Kirchenbauten der Nachkriegszeit).

4. welche Gespräche zwischen beiden Diözesen und beiden Landeskirchen, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) bzw. dem Staatsministerium (StM) und dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) zum laufenden Prozess der Landeskirchen und Diözesen die Reduktion von kirchlichen Gebäuden betreffend, geführt wurden (z. B. mit dem Ziel einer Folgeveranstaltung der Veranstaltung 2019 in Mannheim 2025 in Freiburg);

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. inwiefern die beiden Diözesen und beiden Landeskirchen und das MLW bzw. LAD bzw. Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) mit den Kommunen konkret im Austausch stehen bezüglich einer Nachnutzung bzw. Entwicklung der Gebäude (ggf. Liste mit betreffenden Gebäuden oder Beispielen);

Zu 5.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Jahr 2021 das Projekt „Junges Wohnen: Zukunftsorientierte Wohnmodelle für junge Erwachsene durch Umnutzung von leerstehenden Gebäuden im Ortskern“ gefördert sowie in den Jahren 2022 bis 2024 (Laufzeitende März 2024) auch ein entsprechendes Folgeprojekt zum Jungen Wohnen mit dem Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit. Die sechs teilnehmenden Modellgemeinden aus dem Jahr 2021 haben hierbei einen begleiteten Prozess der Konzeptfindung und Vorplanung durchlaufen, bei dem vor Ort geeignete Leerstände identifiziert, mögliche Finanzierungsmodelle vorgestellt und der passgenaue Bedarf für Junges Wohnen ermittelt wurde. In den Prozess der Konzeptfindung wurden neben den jungen Erwachsenen vor Ort und der Kommune auch die jeweiligen Eigentümer der betroffenen Immobilie eingebunden. Da es sich hierbei teilweise auch um kirchliche Gebäude handelte, waren auch kirchliche Vertreter eingebunden. So beispielsweise in Schwäbisch Gmünd-Bettringen, wo eine kleine Gruppe engagierter junger Erwachsener inzwischen eine Wohngemeinschaft in einem alten Pfarrhaus gegründet hat.

Die Geschäftsstelle des Kabinettsausschusses Ländlicher Raum ist darüber hinaus seit einiger Zeit im Austausch mit den beiden Landeskirchen und Diözesen sowie dem Gemeindefrat bezüglich möglicher Nachnutzungsmodelle zur Erweiterung von kirchlichen Räumen zu Dritten Orten. Eine Liste mit betreffenden Gebäuden oder Beispielen liegt nicht vor.

Das LAD steht zudem beratend zur Verfügung, sofern sich fachliche Fragen im Zusammenhang Umnutzungen oder Nachnutzungen von denkmalgeschützten Gebäuden stellen. So ist das Projekt Christuskirche Reutlingen ein größeres, richtungweisendes Projekt zum Umgang mit Kirchenbauten, die ihre Funktion als Räume für den Gottesdienst verlieren bzw. verloren haben. Es werden Umbauten in der Kirche selbst vorgenommen und für ein Diakonisches Zentrum drei neue Baukörper entstehen, in denen dem Vernehmen nach auch die Entstehung von preiswertem, ggf. gefördertem Wohnraum geprüft wird. Die Neubauten und der historische Kirchenbau werden einen Hof ausbilden, der als „Hof der Begegnungen“ große räumliche und soziale Qualitäten entfaltet.

6. ob es nach ihrer Kenntnis einzelne Beispiele zur Umnutzung kirchlicher Gebäude, welche sich bspw. in Landesbesitz befinden, in Baden-Württemberg gibt (z. B. im Rahmen von Patenschaft Innovativ Wohnen BW), analog der Projekte in Nordrhein-Westfalen (Projekt „Zukunft-Kirchen-Räume“ bzw. Buch „Umnutzung von Kirchen“ RWTH Aachen, „Kirchen geben Raum – Empfehlungen zur Neunutzung von Kirchengebäuden“ StadtBauKultur NRW);

Zu 6.:

Die Förderung und Unterstützung sog. beispielgebender Projekte im Rahmen der Patenschaft Innovativ Wohnen BW stellt innovative und zugleich übertragbare Ansätze für mehr bezahlbaren Wohnraum in ein landesweites Schaufenster. Anhand der „guten Praxis“ soll ein Ideenpool für wegweisende Ansätze im Wohnungsbau entstehen, aus dem alle schöpfen können. Die Patenschaft Innovativ Wohnen BW fördert bis jetzt keine Umnutzung klassischer Kirchenräume in Wohnraum. Es ist in keiner der bisher ausgelobten Fördertranchen ein solches Projekt eingereicht worden.

Allerdings gibt es das Projekt „Blaupause kirchliche Immobilien – klosternah gemeinschaftlich wohnen und sinnstiftend leben“ der Franziskanerinnen von Reute e. V. in Bad Waldsee, welches im Rahmen der zweiten Fördertranche finanziell unterstützt wird. Hier schaffen die Franziskanerinnen in leerstehenden ehemaligen Zellen ihres Konvents Wohnraum für Menschen, die offen sind für eine gemeinschaftsorientierte Lebensform. So entstehen unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Anforderungen insgesamt zwölf Appartements; elf davon für jeweils eine Person und ein Appartement für zwei Personen.

Es bestehen weiter Einzelfälle, in denen landeseigene Pfarrhäuser, die nicht durch einen Pfarrstelleninhaber oder eine Pfarrstelleninhaberin genutzt werden, zur Flüchtlingsunterbringung an die jeweilige Kommune vermietet werden.

Auch gibt es bereits ein Reihe von Kirchenumnutzungen im Land, angefangen bei der Trinitatiskirche in Mannheim (jetzt Ein-Tanz-Haus) über die Elisabethkirche in Freiburg mit ihrer Wohnnutzung bis zur Evangelischen Kirche in Vöhringen mit ihrer „Kirchenbox“. In alle Umnutzungsprozessen, die v. a. Veränderungen in den Kircheninnenräumen mit sich brachten und einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedurften, war das LAD als Fachbehörde einbezogen. Im letztgenannten Beispiel wird die in den hinteren Bereich des Kirchenschiffs eingebaute multifunktionale Kirchenbox u. a. als Café und zur Kinderbetreuung genutzt.

Im Rahmen der Baukulturinitiative kommuniziert das Land schließlich die Bedeutung des Themas, beispielsweise mit der Veranstaltung Baukultur am Abend „Glaubensorte. Lebensräume“ 2018 oder der Auszeichnung von Projekten im Rahmen der seit 2016 durchgeführten Auszeichnungsverfahren „Staatspreis Baukultur Baden-Württemberg“.

7. ob ihr das „Manifest für eine neue Verantwortungsgemeinschaft: Kirchenbauten sind Gemeingüter!“ sowie das Förderprogramm „Kirchturmdenken. Sakralbauten in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ (gefördert durch die Beauftragte des Bundes für Kultur und Medien), bekannt sind und welche Schlüsse sie daraus für Baden-Württemberg zieht;

Zu 7.:

Die Publikation zum 2021 durchgeführten Projekt „Kirchturmdenken. Sakralbauten in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ ist bekannt. Hier werden kreative Möglichkeiten zur Neunutzung von Sakralbauten aufgezeigt. Die einzelnen Modelle und Bewertungen zum Denkmalschutz können bei der Planung von konkreten Vorhaben der Landeskirchen und Diözesen in Baden-Württemberg hilfreich sein.

8. *ob sie Kenntnis darüber hat, ob seitens der beiden Diözesen und beiden Landeskirchen in Baden-Württemberg Leitfäden zur Umnutzung kirchlicher Gebäude existieren;*

Zu 8.:

Aktuell sind keine Leitfäden bekannt.

9. *ob es eine bundesländerübergreifende Arbeitsgruppe (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger [VDL], Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz [DNK] oder innerkirchlich o. ä.) zum Thema Weiter- und Umnutzung kirchlicher Gebäude gibt;*

Zu 9.:

Das DNK befasst sich mit einer Projektgruppe mit diesem Thema.

10. *inwiefern über einen Prüfprozess zum Einsatz bestehender hoheitlicher Rechtsinstrumente (insbesondere Baugesetzbuch [BauGB]) mit dem Ziel eines Dialogprozesses dazu beigetragen werden kann, dass diese Gebäude bestehen bleiben, auch wenn eine kirchliche Nutzung nicht mehr möglich ist;*

Zu 10.:

Das allgemeine Städtebaurecht stellt, abgesehen vom kommunalen Vorkaufsrecht, das je nach Lage der Dinge im Verkaufsfalle von kirchlichen Immobilien Anwendung finden kann und der Kommune dann einen Gebäudeerhalt auf eigene Rechnung ermöglichen kann, keine Instrumente zur Verfügung, mit denen der (kirchliche) Eigentümer zum Gebäudeerhalt verpflichtet werden könnte.

11. *welche verschiedenen Förderungen zur Umnutzung kirchlicher Gebäude das Land und der Bund bereitstellen (bitte Liste mit Kriterien und Förderumfang MLW/MLR);*

Zu 11.:

Auch die Nutzung kirchlicher Gebäude für künftige Wohnzwecke kann mithilfe der sozialen Wohnraumförderung des MLW investiv gefördert werden. Dies gilt grundsätzlich dann, wenn diese Umnutzung unter wesentlichem Bauaufwand erfolgt. Insoweit gelten für kirchliche Gebäude keine Besonderheiten. Zu beachten sind somit neben den generellen Fördervoraussetzungen gerade auch die Rechtsfolgen einer solchen Förderung, die jedenfalls in der sozialen Bindung der geförderten Objekte bestehen.

In Betracht kommt hierfür die soziale Mietwohnraumförderung des aktuellen Programms, insbesondere der Tatbestand der Förderung von Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen. Er sieht die Unterstützung einer Umwandlung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als Wohnzwecken dienen, ausdrücklich vor.

Die Wohnraumoffensive BW unterstützt Städte und Gemeinden auf ihrem Weg zu mehr bezahlbarem und sozial gemischtem Wohnraum. Sie ermöglicht eine aktive Bodenpolitik und fördert innovatives Planen und Bauen. In diesem Rahmen berät, unterstützt und fördert das Kompetenzzentrum Wohnen BW Städte und Gemeinden bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Kernelemente sind sieben Beratungsbausteine sowie der Prämienkatalog mit der Wiedervermietungs- und der Beratungsprämie. Weitere Bausteine der Wohnraumoffensive BW sind der Grundstücksfonds für Kommunen sowie die Patenschaft Innovativ Wohnen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können zur Umnutzung kirchlicher Gebäude zu Wohnraum die Angebote der Wohnraumoffensive BW genutzt werden.

Die Umnutzung kirchlicher Liegenschaften ist im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) und im Rahmen des EU-Programms LEADER 2023 bis 2027 förderfähig, soweit die Förderbestimmungen der Programme erfüllt sind. Der Fördersatz richtet sich in beiden Förderprogrammen nach der beabsichtigten neuen Zweckbestimmung (u. a. gewerblich, privat oder gemeinwohlorientiert) des Gebäudes und kann in der Regel zwischen 10 % und 40 % betragen. Weiterhin sind – je nach Einzelfall – die beihilferechtlichen EU-Bestimmungen zu beachten. Eine Liste mit Kriterien und Förderumfänge zu den jeweiligen Programmen ist vor dem Hintergrund der vielfältigen Förderkonstellationen nicht darstellbar.

Kirchliche Gebäude sind in der Städtebauförderung nicht förderfähig. Sie befinden sich im Eigentum der Kirche und werden für deren Zwecke genutzt. Adressat der Städtebauförderung sind zunächst Kommunen und die Förderung richtet sich in der Regel an in deren Eigentum befindliche, für kommunale Nutzungen bestimmte, kommunale Gemein- und Folgebedarfseinrichtungen. Sofern kirchliche Gebäude umgenutzt werden und in kirchlichem Eigentum verbleiben, ist eine Förderung durch die Städtebauförderung nicht möglich. Übernimmt eine Kommune jedoch das Eigentum an einem kirchlichen Gebäude und schafft dort nach einer Profanisierung eine kommunale Gemein- und Folgebedarfseinrichtung, kann sich in solchen Fällen eine Fördermöglichkeit aus der Städtebauförderung ergeben, sofern das Gebäude in einem ausgewiesenen Sanierungsgebiet liegt. Zum Zeitpunkt der Förderung durch die Stadtsanierung handelt es sich dann aber gerade nicht mehr um ein kirchliches, sondern um ein kommunales Gebäude mit entsprechender Nutzung.

Eine Förderung ist in Ausnahmefällen möglich, wenn in einem kirchlichen Gebäude anstelle der Kommune auf Dauer angelegt kommunale Aufgaben übernommen werden; dies ist insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung immer wieder der Fall. Eine Übersicht dazu liegt dem Land nicht vor.

Ein Förderprogramm der Landesdenkmalpflege zur Umnutzung von Kirchen gibt es nicht, ggfs. können jedoch förderfähige Maßnahmen im Rahmen des bestehenden Denkmalförderprogrammes im Zusammenhang mit Umnutzungen anfallen.

12. ob der Landesregierung bekannt ist, dass es einen organisierten Austausch unter den beiden Diözesen und beiden Landeskirchen über eine gegenseitige Überlassung von Orgeln und Glocken bei einer Aufgabe der Gebäude gibt und inwiefern die Landesmuseen bei der Rettung dieser Kulturgüter eine Rolle spielen;

13. ob der Landesregierung bekannt ist, dass es einen organisierten Austausch unter den beiden Diözesen und beiden Landeskirchen über eine gegenseitige Überlassung von Kircheninventar und Kunstgütern gibt und inwiefern die Landesmuseen bei der Rettung dieser Kulturgüter eine Rolle spielen.

Zu 12. und 13.:

Der Landesregierung ist derzeit nichts über organisierte Austausche bekannt. Die beiden Kirchen sind nach Angaben der kulturhistorischen Landesmuseen (Württembergisches Landesmuseum und Badisches Landesmuseum) bislang nicht auf die Landesmuseen wegen einer Überlassung bzw. einer Übernahme von Kulturgütern oder Kircheninventar aus Kirchen zugekommen. Im Bestand des Badischen Landesmuseums sind einzelne Kirchenglocken, der Zugang liegt jedoch Jahre zurück. Beide Landesmuseen sehen kirchliche Einrichtungen, wie z. B. das Diözesanmuseum in Rottenburg, für die Bewahrung von Kulturgütern aus aufgegebenen Kirchen als erste und wichtigste Ansprechpartner an.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen